



Kantonsrat

Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

Statistikgesetz (22.09.13)

Ort: St.Gallen, Volkswirtschaftsdepartement, Davidstrasse 35,
Konferenzraum Dachgeschoss (6. Stock)

Zeit: Freitag, 30. April 2010, 08.15 – 11.45 Uhr

Anwesend: *Mitglieder der vorberatende Kommission:*

Güntzel Karl, St.Gallen, Präsident
Boppart Peter, Andwil, Mitglied
Bürgi Christoph, St.Gallen, Mitglied
Dietsche Marcel, Kriessern, Mitglied
Eberhard-Halter Barbara, St.Gallen, Mitglied
Fässler Fredy, St.Gallen, Mitglied
Graf Frei Ursula, Diepoldsau, Mitglied
Baer René, Oberuzwil, Mitglied
Hug Hans, Muolen, Mitglied
Kündig-Schlumpf Silvia, Rapperswil, Mitglied
Lendi Paul, Mels, Mitglied
Lüchinger Max, Oberriet, Mitglied
Meile Peter, Bronschhofen, Mitglied
Tinner Beat, Azmoos, Mitglied
Wachter Franz, Bad Ragaz, Mitglied

Mitarbeitende der Staatsverwaltung:

Dr. Josef Keller, Regierungspräsident, Volkswirtschaftsdepartement
Tom Zuber-Hagen, Leiter Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement
Dr. Theo Hutter, Leiter Fachstelle für Statistik, Volkswirtschaftsdepartement
Dr. Tobias Bauer, wissenschaftlicher Mitarbeiter Fachstelle für Statistik,
Volkswirtschaftsdepartement, Protokoll

- Traktanden:**
1. Begrüssung und Mitteilungen des Präsidenten
 2. Vorstellung der Vorlage
Einführung durch Regierungspräsident Dr. Josef Keller, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes
 3. Eintretensdiskussion und Beschluss über das Eintreten zum Statistikgesetz (22.09.13)
 4. Spezialdiskussion und Beschlussfassung
 5. Verschiedenes

Unterlagen: Statistikgesetz (22.09.13), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. Dezember 2009 (Beratungsunterlage)

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Fünf Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten
- Volkswirtschaftsdepartement (2).

1. Begrüssung und Mitteilungen des Präsidenten

Güntzel-St.Gallen, **Präsident der vorberatenden Kommission**, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsident Dr. Josef Keller, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes;
- Tom Zuber, Leiter Rechtsdienst Volkswirtschaftsdepartement;
- Dr. Theo Hutter, Leiter Fachstelle für Statistik des Kantons St. Gallen, Volkswirtschaftsdepartement;
- Dr. Tobias Bauer, Fachstelle für Statistik, Volkswirtschaftsdepartement (Protokollführer).

Der Präsident weist darauf hin, dass die Präsidentin des Kantonsrates seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vorgenommen habe: Boppart-Andwil anstelle von Kühne-Flawil. Er stellt fest, dass alle Kommissionsmitglieder anwesend seien. Im Weiteren ruft er in Erinnerung, dass die Kommissionsberatungen nach Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR) bis zur Rechtskraft der Vorlage vertraulich seien.

Zur Traktandenliste werden keine Bemerkungen oder Ergänzungen eingebracht. Der Präsident erteilt Regierungspräsident Dr. Josef Keller das Wort zur Vorstellung der Vorlage.

2. Vorstellung der Vorlage

Regierungspräsident Keller stellt einleitend fest, dass die öffentliche Statistik in der Schweiz föderalistisch organisiert sei. Sowohl Bund wie Kantone nähmen Statistikaufgaben wahr. Auf Bundesebene seien die statistischen Tätigkeiten seit 1993 in einem eigenen Statistikgesetz geregelt. Auf kantonaler Ebene hätten bisher fünf Kantone Statistikgesetze erlassen, drei Kantone, darunter der Kanton St.Gallen, befänden sich auf dem Weg dorthin.

Angesichts des Wunsches nach einem möglichst schlanken Staat stelle sich dabei natürlich zuerst die Frage, ob es wirklich nötig sei, ein neues Gesetz zu schaffen. Habe die öffentliche Statistik des Kantons St. Gallen bisher nicht ganz gut funktioniert? Für die Regierung sprächen hauptsächlich drei Gründe für die Schaffung des Statistikgesetzes:

- Erstens könnten verschiedene Aspekte der öffentlichen Statistik nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden, sondern erforderten zwingend eine Grundlage in einem Gesetz. So verlange beispielsweise das AHV-Gesetz eine kantonale gesetzliche Grundlage, damit die neue AHV-Versichertennummer zu statistischen Zwecken benützt werden dürfe. Und diese sei zum Beispiel nötig, um Bildungsverläufe statistisch aufzeigen zu können.
- Zweitens sei es sowohl für die Privaten als auch die Verwaltungsstellen einfacher, wenn sie alle Regelungen zur öffentlichen Statistik in einem Erlass finden, als wenn sie sich diese in verschiedenen Erlassen zusammensuchen müssen.
- Drittens schein es der Regierung wichtig, der Relevanz der öffentlichen Statistik für die Staatsführung und die Meinungsbildung durch den Erlass eines selbständigen Statistikgesetzes Rechnung zu tragen.

Das Statistikgesetz lege aber auch die Grundlage dafür, dass organisatorische Schwachstellen beseitigt werden könnten, die in der kantonalen Statistik derzeit noch vorhanden seien. Dazu gehörten in erster Linie die fehlende strategische Planung und Koordination. Wenn der Kanton St.Gallen diese Lücke schliesse, könne er Doppelspurigkeiten abbauen, eine transparente Tätigkeitsplanung über alle Themenfelder einführen und die Nutzung der vorhandenen statistischen Daten erleichtern.

Inhaltlich lege das Statistikgesetz verbindliche Grundsätze für die statistische Tätigkeit von Dienststellen der Kantonsverwaltung und von beauftragten Dritten fest. Es baue auf dem bestehenden System der öffentlichen Statistik im Kanton St. Gallen auf und nehme mit Augenmass dort Änderungen vor, wo Verbesserungen möglich seien. Der vorliegende Gesetzesentwurf beruhe auf den folgenden Eckpfeilern:

- Die kantonale Statistik erarbeitet statistische Informationen nach professionellen Standards und stellt sie allen Interessierten aktiv zur Verfügung.
- Die statistischen Tätigkeiten innerhalb der Kantonsverwaltung werden nicht umfassend zentralisiert. Es werden weiterhin zahlreiche Statistiken dezentral in den thematisch zuständigen Dienststellen geführt werden.
- Der Kanton bezeichnet aber eine kantonale Statistikstelle, welche die Koordination und Qualitätssicherung der kantonalen Statistik sicher stelle. Eine Zentralisierung der operativen Statistiktätigkeiten ist dort vorgesehen, wo damit deutliche Effizienz- und Qualitätsgewinne erzielt werden könnten.
- Zentrales Instrument zur Planung und Steuerung ist das Mehrjahresprogramm der Regierung zur kantonalen Statistik. Es erlaubt es, Doppelspurigkeiten zu erkennen und zu beseitigen sowie Bedürfnisse zu bündeln und aufeinander abzustimmen.
- Die statistische Nutzung von bestehenden Datensammlungen von Bund, Kanton und Gemeinden hat Priorität gegenüber neuen Datenerhebungen.
- Die Statistikdaten gehören zum Gedächtnis des Kantons. Sie sind im Hinblick auf ihre jederzeitige Nutzbarkeit dokumentiert abzulegen.
- Die Bearbeitung von statistischen Daten sowie die Publikation von statistischen Informationen unterstehen dem Datenschutz.

Die Regierung sei überzeugt, mit diesen gesetzlichen Ausgestaltungen den hohen Anforderungen an eine moderne öffentliche Statistik gerecht zu werden. Statistik solle durch die Bereitstellung von fundierten Informationen zu Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Unterstützung beim Umgang mit Unsicherheiten anbieten. In modernen Demokratien bilde die von staatlichen Stellen betriebene, sogenannte öffentliche Statistik eine unverzichtbare Basis unparteiischer und verlässlicher Informationen für die staatlichen Stellen selbst, aber auch für Wirtschaft und Öffentlichkeit. Die Ergebnisse der öffentlichen Statistik müssten nicht nur nach professionellen Standards erstellt werden, sie müssten auch relevant und aktuell sein. Die Beschaffung von statistischen Daten habe effizient zu erfolgen und dürfe die auskunftspflichtigen Personen und Organisationen nicht unverhältnismässig belasten.

Im Weiteren stellt Regierungspräsident Keller kurz die Ergebnisse der Vernehmlassung des Gesetzesentwurfs dar. Mehrheitlich sei der Entwurf positiv aufgenommen worden. Umstritten sei aber die Möglichkeit, Personen und Organisationen bei Erhebungen unter bestimmten Bedingungen zur Auskunft verpflichtet zu können. Die SVP lehne eine solche Auskunftspflicht grundsätzlich ab, weil diese unter dem "Deckmantel der Statistik" ein Schritt zum "gläsernen Bürger" sei. Auch die CVP stehe der Auskunftspflicht kritisch gegenüber. Sie verlange zwar keinen völligen Verzicht, aber eine Einschränkung auf Umstände, bei denen eine Auskunftspflicht unbedingt notwendig sei. Die Regierung anerkenne ohne Abstriche, dass dem Datenschutz und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht auch im Bereich der Statistik Rechnung getragen werden müsse. Sie sei aber der Meinung, dass die im Gesetz formulierten Bedingungen genügend Schutz vor unnötigen Erhebungen böten. So halte Art. 13 den Vorrang der Indirekterhebung, das heisst das Abstützen auf bestehende Datensammlungen fest. Sei eine Direkterhebung notwendig, so lasse Art. 15 eine Auskunftspflicht von Privaten nur zu, wenn Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik dies erforderten. Die Notwendigkeit einer Auskunftspflicht zeige sich am Beispiel der Bildungsstatistik, die wegen fehlenden Auskünften von privaten Bildungsinstitutionen bis heute noch unvollständig sei.

Abschliessend verweist Regierungspräsident Keller auf das Winston Churchill zugeschriebene Bonmot "Trau keiner Statistik, die du nicht selbst gefälscht hast". Im Hinblick auf die heutige Sitzung habe er die einmalige Möglichkeit, den Kommissionsmitgliedern zu raten "Trauen Sie keiner Statistik, deren gesetzliche Grundlagen Sie nicht selbst geschaffen haben". Die Regierung sei überzeugt, der Kommission dazu eine gute Vorlage geliefert zu haben.

Regierungspräsident Keller beantragt im Namen der Regierung Eintreten auf die Vorlage und Gutheissen derselben.

3. Eintretensdiskussion und Beschluss über das Eintreten zum Statistikgesetz (22.09.13)

Der **Präsident** eröffnet die Eintretensdiskussion.

Bürgi-St.Gallen äussert sich im Namen der FDP zum Eintreten und stellt einleitend fest, dass die FDP sich aus ihm nicht genau bekannten Gründen nicht an der Vernehmlassung beteiligt habe. In einer modernen, offenen, demokratischen Gesellschaft spiele die öffentliche Statistik eine anerkannte Rolle, vor allem auch bei der Steuerung des Staatswesens. Die FDP teile die Beurteilungen zu Professionalität, Relevanz und Aktualität der Ergebnisse der öffentlichen Statistik, wie sie in der vorliegenden Botschaft enthalten seien, wie auch das Anliegen, dass die Datenbeschaffung effizient ausgestaltet und die auskunftspflichtigen Personen und Organisationen nicht unverhältnismässig belastet werden sollten. Die FDP habe sich die Frage gestellt, ob es tatsächlich ein neues Gesetz brauche, zumal es sich zu einem nicht unwesentlichen Teil um organisatorische und technische Vorschriften handle, die auch auf Verordnungsstufe geregelt werden könnten. Die zwingend gesetzlich zu regelnden Fragen (Nutzung Registerdaten und neue AHV-Registernummer, Auskunftspflicht) liessen sich grundsätzlich auch in anderen Gesetzen unterbringen, zum Beispiel im Staatsverwaltungsgesetz oder im Datenschutzgesetz. Angesichts der Bedeutung der öffentlichen Statistik wehre sich die FDP aber nicht gegen die Schaffung eines eigenen Erlasses, der auch einer gewissen Kundenfreundlichkeit entspreche. Aus Sicht der FDP bleibe die Verpflichtung zur Auskunftserteilung näher anzuschauen. Die Mitwirkungspflicht von Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung müsse aus Sicht der FDP aufs Unerlässliche beschränkt bleiben. Die FDP werde bei der Detailberatung mit einem konkreten Änderungsantrag auf diese Frage zurückkommen.

Die **FDP** sei für **Eintreten** auf die Vorlage.

Lüchinger-Oberriet äussert sich im Namen der CVP zur Vorlage und stellt fest, dass die CVP der Schaffung von neuen Gesetzen eher kritisch gegenüber stehe. Im vorliegenden Fall sei es aber unbestritten, dass verschiedene Punkte zwingend eine Regelung auf gesetzlicher Ebene erforderten. Deshalb stelle sich nur die Frage, ob die Regelungen in einem eigenständigen Gesetz zusammengefasst werden sollen. Die CVP könne sich der Meinung der Regierung anschliessen, dass es für die Beteiligten einfacher und benutzerfreundlicher sei, wenn sämtliche Regelungen zur öffentlichen Statistik in einem einzigen Erlass gefunden werden könnten. Der Absicht, dass zukünftig Personen oder Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts bei der Datenerhebung zur Auskunft verpflichtet werden könnten, stehe die CVP kritisch gegenüber. Ebenso habe die CVP eine kritisch Haltung zu den vorgeschlagenen Strafbestimmungen bei der Verletzung der Wahrheits- und Mitwirkungspflicht. Die CVP werde in der Detailberatung zu diesen Themen die entsprechenden Fragen stellen.

Die **CVP** sei für **Eintreten** auf die Vorlage.

Fässler-St.Gallen äussert sich im Namen der SP zur Vorlage. Die SP habe keine Skepsis gegenüber neuen Gesetzen, wenn diese nötig seien. Er verzichte darauf, die Bedeutung der Statistik für unser Staatswesen nochmals im Einzelnen aufzuführen, zumal diese ja unbestritten sei. Es wäre nicht sinnvoll, die einzelnen Punkte auf verschiedene Erlasse aufzuteilen. Die SP sei auch der Meinung, dass die Mitwirkungspflichten wesentlich seien, wenn die öffentlich-statistischen Daten wirklich aussagekräftig sein sollen. Die Mitwirkungspflichten seien für die Gemeinden sehr wichtig, weil man in der Vergangenheit immer wieder erlebt habe, dass Statistiken aufgrund mangelnder Auskunftsbereitschaft von einzelnen Gemeinden unvollständig geblieben seien. Selbstverständlich müsse auch der Datenschutz gewährleistet sein. Die wesentlichsten Probleme sehe die SP im Bereich, der unter dem Titel Wissenschaftlichkeit angesprochen werde. Das sei ein hehres Ziel – was aber

wissenschaftlich oder nicht wissenschaftlich sei, sei manchmal nicht so klar. Man könne eine Statistik bereits beeinflussen mit der Fragestellung, der Art der Aufbereitung oder der Wahl der Vergleichsgrössen. Statistische Erhebungen seien nicht von vornherein gegen Manipulationen gefeit. In diesem Bereich könne der Botschaft nicht viel entnommen werden, wie eine unabhängige und wissenschaftliche Statistikproduktion gewährleistet werden könne und wie zu verhindern sei, dass statistische Daten von den Regierenden missbraucht werden könnten. Gleiches gelte auch für die Frage der Informationspflicht. Diese werde zwar statuiert, was die SP begrüsse. Sie werde dann aber, vor allem in der Botschaft, stark vernebelt. Man spreche zwar davon, dass man informieren müsse, die Information solle dann aber immer erst in Absprache mit allen Ämtern erfolgen. So bestehe die Gefahr, dass aus politischen Opportunitäten eine Publikation verzögert werde. Auf diese verschiedenen Kritikpunkte werde die SP in der Detailberatung im Einzelnen zurückkommen.

Die **SP** sei für **Eintreten** auf die Vorlage.

Kündig-Schlumpf-Rapperswil äussert sich im Namen der Fraktion **Grüne/EVP/Grünliberale** zur Vorlage. Für die breite Öffentlichkeit unterstütze die Statistik das Setzen von Schwerpunkten, das Früherkennen von Entwicklungen und das Minimieren von Fehlentscheiden. Ihre Rolle bei der Wissensvermittlung im Bildungsbereich und bei Forschungsprojekten sei bedeutungsvoll. Die konkreten Anforderungen an die öffentliche Statistik würden in der Botschaft ausführlich und verständlich dargelegt. Von besonderer Bedeutung sei aus ihrer Sicht, dass es ein kantonales Statistikportal gebe, welches für weite Kreise den benutzerfreundlichen Zugang zu den statistischen Daten erlaube. Dem Datenschutz sei grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Zum Umfrageobligatorium werde sie in der Detailberatung eine Frage stellen. Das Gesetz stehe mit den Grundsätzen nach Einfachheit und Nutzung von Synergien in Einklang.

Grüne/EVP/Grünliberale seien für **Eintreten** auf die Vorlage.

Dietsche-Kriessern äussert sich im Namen der SVP zur Vorlage. Die SVP sei dem Gesetz gegenüber grundsätzlich kritisch eingestellt. Im Anschluss an Churchills Aussage lasse sich auch feststellen, dass Statistiken demjenigen dienen, der sie verfasste – ein gewisses Misstrauen sei deshalb immer angebracht. Die SVP wolle in der Detailberatung noch einige Fragen geklärt oder geändert haben. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Lösung und der Schaffung von Grundlagen, um allfälligem Missbrauch vorbeugen zu können, sei für SVP nachvollziehbar. Die problematische Rückseite der Medaille sehe die SVP vor allem bei der Frage, wie man zu den repräsentativen Daten bei Umfragen komme. Schon in der Vernehmlassung habe die SVP festgehalten, dass sie grundsätzlich die Verankerung einer Auskunftspflicht ablehne, da diese einen weiteren Schritt zum gläsernen Bürger darstelle. Ebenfalls habe die SVP im Bereich der Strafbestimmungen einige Fragen und möchte dazu entsprechende Antworten erhalten. Für die SVP sei es zudem wichtig, dass sich keine Kostenfolgen, sei es beim Personal, sei es bei den befragten Unternehmen, ergäben. Auch der administrative Aufwand für die Unternehmen dürfe sich nicht markant erhöhen. Die SVP hätte von der Regierung zudem gerne noch eine Antwort auf die Frage, was passieren würde, wenn das Gesetz so nicht durchkäme.

Die **SVP** sei für **Eintreten** auf die Vorlage.

Tinner-Azmoos nimmt als Präsident der Vereinigung der St. Galler GemeindepräsidentInnen aus Sicht der Gemeinden Stellung. Er sei zufrieden, dass die Mitwirkung der Gemeinden beim Mehrjahresprogramm berücksichtigt worden sei. Es sei auch bei der Statistikproduktion zentral, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. So sei es sehr sinnvoll, die Schwerpunkte im Rahmen eines Mehrjahresprogramms zu bestimmen. Es sei ihm bewusst, dass es im Bereich der Sozialhilfestatistik derzeit noch zwei auskunftsresistente Gemeinden gäbe. Bei den Gemeinden sei das Bewusstsein aber weitestgehend vorhanden, dass eine Pflicht zur Mitwirkung bestehe. In diesem Zusammenhang könne er ankündigen, dass die St.Galler

Gemeinden in den nächsten Wochen ein einheitliches Informatiksystem im Bereich Asyl aufschalten würden. Wichtig sei aus seiner Sicht, dass alle Publikationen elektronisch abrufbar seien und nur zurückhaltend gedruckt würden.

Graf Frei-Diepoldsau hat Mühe, dass alles kostenneutral sein muss. Diese Haltung führe dazu, dass Erneuerungen generell verhindert würden.

Regierungspräsident Keller dankt für die Bereitschaft zum Eintreten. Es gebe einige Punkte, deren Regelung zwingend eine formell-gesetzliche Grundlage benötigte (insbesondere die Registerverknüpfung und die Verwendung der neuen AHV-Nummer). Als Antwort auf Dietsche-Kriessern lasse sich feststellen, dass die mit der Nutzung von Registerdaten und der Verwendung der AHV-Nummer verbundenen Vorhaben nicht möglich wären, wenn das Gesetz nicht durchkäme. Wie schon dargelegt, liessen sich die anderen Fragen grundsätzlich auch auf Verordnungsstufe regeln. Damit würde man aber eine breitere Diskussion über Sinn und Grenzen der Statistik sowie über Fragen der Mitwirkungspflicht umgehen, was kaum im Sinne des Kantonsrates wäre. Die Regierung erwarte sich von der Diskussion über das Statistikgesetz auch eine Sensibilisierung für gewisse Fragen der öffentlichen Statistik. Auf Einzelpunkte sei in der Detailberatung zurückzukommen. Ganz grundsätzlich lasse sich festhalten, dass es angesichts der schon mehrfach angesprochenen Problematik des manipulativen Einsatzes von Statistiken Sache der öffentlichen Statistik sei, die entsprechenden Aufarbeitungen nach bestem Wissen und Gewissen wertfrei und unparteilich vorzunehmen.

Theo Hutter erklärt, dass er vieles, was gesagt worden sei, unterstützen könne. Dies betreffe auch die kritischen Einwände betreffend Wissenschaftlichkeit, wo festzustellen sei, dass es ein entsprechendes Konkretisieren dieses Zieles brauche. In diesem Zusammenhang habe er eine eigene Abwandlung des Churchill-Zitates, nämlich: "Traue keiner Statistik, die du nicht selber konstruiert hast oder deren Konstruktion du nicht kennst". Für die Tätigkeit der öffentlichen Statistik sei einer der wichtigsten Grundsätze, das was gemacht werde, transparent zu machen. Jede Statistik sei eine menschliche Konstruktion, deren Baupläne transparent, überprüfbar und kritisierbar sein müssten. Diese Transparenz sei der Kern der berufsethischen Grundsätze. Wichtig sei dabei, einen Prozess der dauernden kritischen Qualitätsprüfung zu institutionalisieren.

Der **Präsident** lässt darüber abstimmen, ob die vorberatende Kommission auf die Vorlage Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. Dezember 2009 eintreten will:

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) Eintreten auf die Vorlage.

4. Spezialdiskussion und Beschlussfassung

Der **Präsident** schlägt vor, dass bei der Spezialdiskussion zuerst die Botschaft (ohne Abschnitt 4) durchgegangen werden solle. (Hinweis: Es wird im Folgenden nur auf Ziffern eingegangen, zu denen Bemerkungen gemacht wurden).

Botschaft Ziffer 1.1 (Was ist Statistik?)

Eberhard-Halter-St.Gallen möchte wissen, was in Ziffer 1.1 unter "Umgang mit Unsicherheiten" genau zu verstehen sei.

Theo Hutter erklärt, dass beispielsweise die Arbeitsmarktstatistik einen Beitrag zur Reduzierung von Unsicherheiten darüber, wie sich die Wirtschaftskrise auf die Beschäftigung ausgewirkt habe, leiste.

Botschaft Ziffer 1.6.1 (Akteure der öffentlichen Statistik im Kanton St.Gallen)

Boppart-Andwil fragt, ob der jetzige Stellenetat der Fachstelle für Statistik von 650 Stellenprozenten wirklich genüge oder ob mit einer Aufstockung zu rechnen sei.

Regierungspräsident Keller stellt fest, dass das Gesetz als solches keine Kostenfolgen habe und insbesondere auch keine stellenmässigen Auswirkungen. Jeder Franken, der zusätzlich in die Statistik gehen solle, müsste im ordentlichen Budgetprozess genehmigt werden.

Zu Botschaft Ziffer 1.6.2 (Fehlende Planung und Koordination)

Tinner-Azmoos stellt fest, dass man im Kanton St.Gallen enorme Mühe habe, eine wesentliche Zahl zu publizieren, welche im Rahmen der Gemeindestatistik ermittelt werde, nämlich die durchschnittlichen Schulkosten pro Schüler. Er habe die Erwartung, dass inskünftig diese durchschnittlichen Schulkosten pro Schüler nach Gemeinden publiziert würden.

Zu Botschaft Ziffer 1.6.3 (Datenerhebungen)

Dietsche-Kriessern fragt, ob es heute möglich sei, dass eine gleiche Datenerhebung innerhalb der Kantonsverwaltung an zwei Orten vorgenommen werde, ohne dass dies den beiden erhebenden Stellen bewusst wäre.

Theo Hutter erklärt, dass die in Ziffer 1.6.3 erwähnte Befragung der Generalsekretariate und Ämter tatsächlich derartige Doppelspurigkeiten zu Tage gefördert habe. Mit einer entsprechenden Koordination durch die kantonale Statistikstelle lasse sich ein Sparpotential nutzen.

Meile-Bronschhofen fragt, wie man als KMU überhaupt sehe, ob es sich um eine öffentliche Erhebung mit Teilnahmeobligatorium (oder um eine private Erhebung) handle.

Theo Hutter antwortet, dass ihm heute keine an Unternehmen gerichtete kantonale Datenerhebung, insbesondere keine mit Obligatorium, bekannt sei. Grundsätzlich müsse die Rechtsgrundlage, auf welche sich eine obligatorische Erhebung abstütze, klar deklariert werden. Die an Unternehmen gerichteten Bundeserhebungen (z.B. vierteljährliche Beschäftigungsstatistik, Betriebszählungen) würden diese Deklaration sauber einhalten. Wenn der Kanton beschliesse, eine Erhebung bei den Unternehmen vorzunehmen, hätte eine transparente Information und Erklärung oberste Priorität.

Dietsche-Kriessern stellt die Anschlussfrage, wie der Kanton gewährleisten wolle, dass er sich von privaten Befragern abhebe.

Der **Präsident** fragt ergänzend, ob künftige Befragungen aufgrund dieses Gesetzes nur durch den Kanton durchgeführt würden oder ob dabei auch Befragungsinstitute beigezogen würden.

Theo Hutter stellt fest, dass es auch künftig kaum Befragungen durch den Kanton geben werde. Sollte dies aber einmal nötig sein, dann würde eine Telefonbefragung an ein privates Befragungsinstitut weiter gegeben, da es sich für den Kanton nicht lohnen würde, die entsprechende Befragungs-Infrastruktur aufzubauen. Ein Befragungsinstitut, das eine Befragung im Auftrag der öffentlichen Hand vornehme, müsse klar die gesetzlichen Grundlagen angeben können. Wenn ein privates Institut eine solche Auskunft nicht gebe, würde er selbst das Telefongespräch sofort beenden.

Kündig-Schlumpf-Rapperswil möchte wissen, ob sie davon ausgehen könne, dass sie nicht durch Internetbefragungen des Kantons belästigt werde.

Theo Hutter erklärt, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass der Kanton St.Gallen einmal eine Umfrage über Internet mache. Dies sei eine Frage der technischen Entwicklung. Man habe bei der telefonischen Erreichbarkeit der Bevölkerung immer mehr Probleme, unter anderem wegen

der zunehmenden Verbreitung von Handys und der fehlenden Register der Handynummern. Natürlich müsste eine solche Internetbefragung aber ebenfalls die Anforderungen von Datenschutz und transparenter Information erfüllen und das Gefühl der Belästigung möglichst vermeiden.

Eberhard-Halter-St.Gallen verweist auf das aktuelle Beispiel der Bevölkerungsbefragung in der Stadt St.Gallen, welche die Fachstelle des Kantons im Auftrag der Stadt St.Gallen durchführe. Hier hätte sich das Problem gezeigt, dass Junge oftmals nicht mehr erreichbar seien, da sie in zunehmendem Mass keinen Festnetzanschluss mehr hätten. Sie stellt die Frage, ob in der Folge entsprechende Befragungen nicht mehr genügend repräsentativ und zuverlässig seien.

Theo Hutter verweist darauf, dass es diverse Möglichkeiten der Korrektur gebe, insbesondere wenn es aufgrund der Kenntnis der Gesamtpopulation möglich sei, die Antworten einzelner untervertreterter Gruppen stärker zu gewichten. Solche Korrekturmöglichkeiten würden bei einer immer schwächeren Abdeckung irgendwann auch an Grenzen stossen. Gemäss Einschätzung der Fachstelle für Statistik sei diese Grenze bei der Bevölkerungsbefragung der Stadt St.Gallen noch nicht erreicht. Für die Zukunft müsse man sich effektiv überlegen, wie man mit dem Problem der fehlenden Festnetzanschlüsse umgehen könne. Eine mögliche Perspektive sei, dass man künftig eine bessere Abdeckung der Handynummern erreichen könne.

Boppart-Andwil möchte wissen, welche Erfahrungen bezüglich Auskunftserteilung gemacht würden und welche Möglichkeiten der Kanton hätte, wenn Probleme auftauchten.

Theo Hutter betont die Bedeutung der Motivation. Wenn jemand keine Antwort geben wolle, so bringe Zwang meistens auch nichts. Insbesondere würde bei einem solchen Zwang auch die Qualität der Antworten leiden. Nach seiner Erfahrung könne die Erklärung eines Obligatoriums aber auch motivierend wirken, weil dieses zum Ausdruck bringe, dass der Erhebung eine grosse Bedeutung beigemessen werde. Dies überzeuge die meisten (natürlichen) Personen. Bei institutionellen Befragten seien die Mechanismen etwas anders. Hier könne die Auskunftsverpflichtung effektiv eine grössere unmittelbare Wirkung erzielen, wenn sie auch unter Androhung von Konsequenzen erfolge.

Tinner-Azmoos äussert sich als Gemeindevertreter. Es müsse zwischen Bevölkerungsbefragungen und der Nutzung von vorhandenen Administrativdaten unterschieden werden. Die Diskussion habe sich jetzt vor allem um die Befragungen gedreht, die Nutzung der Administrativdaten sei aber viel wichtiger. Hier habe man eine gute Ausgangslage, weil bei Kanton und Gemeinden einheitliche Einwohnerregister beständen, was es auch erlaube, auf die Volkszählung zu verzichten. Um auf dem Weg der Verknüpfung von Datentöpfen weiter zu gehen, sei eine gesetzliche Grundlage notwendig, damit alle Beteiligten wüssten, welche Regelung und Rahmenbedingungen gelten würden.

Lendi-Mels stellt fest, dass er nicht der einzige sei, der durch Umfragen belästigt werde. Wenn eine öffentliche Umfrage gestartet werde, sei es deshalb eine gute Vorinformation der Bevölkerung nötig.

Theo Hutter verweist auf das gute Beispiel der Bevölkerungsbefragung der Stadt St.Gallen. Alle Personen, die sich in der aus dem Einwohnerregister gezogenen Stichprobe befunden hätten, hätten vor Beginn der Befragung einen Brief des Stadtpräsidenten erhalten, in welchem sie über Ziel und Durchführung der Befragung informiert worden seien.

Zu Botschaft Ziffer 1.6.4

Eberhard-Halter-St.Gallen fragt, in wie weit die unterschiedlichen IT-Lösungen bei der Datenhaltung von Daten aus Indirekterhebungen zu Problemen führten.

Theo Hutter bestätigt, dass sich dabei Probleme ergäben, die aber lösbar seien. Im Allgemeinen würden von grossen Administrativdatenbeständen, wie beispielsweise dem Steuerregister, Extrakte gemacht, die als statistische Datenbestände aufbereitet und abgelegt würden.

Zu Botschaft Ziffer 3.2 (Organisatorische Grundstruktur)

Tinner-Azmoos findet die Abschnitte 1 und 2 etwas unglücklich formuliert und das Verhältnis von Dezentralisierung und Zentralisierung zumindest beim ersten Lesen nicht klar dargestellt. Aufgrund der Ausführungen von heute Morgen könne er es aber nachvollziehen.

Dietsche-Kriessern nimmt Bezug auf den letzten Abschnitt. Die SVP komme nicht mehr auf die im Vernehmlassungsverfahren vertretene Forderung zurück, wonach das Mehrjahresprogramm vom Kantonsrat zu erlassen sei. Die SVP wolle aber, dass der Kantonsrat über das Mehrjahresprogramm informiert werde.

Der **Präsident** fragt daran anschliessend, ob das Mehrjahresprogramm ein zusätzliches Regierungsprogramm darstelle oder daraus abgeleitet sei.

Regierungspräsident Keller stellt fest, dass das Mehrjahresprogramm auf das Regierungsprogramm abzustimmen sei. Der Kantonsrat habe beschlossen, dass er vom Regierungsprogramm nicht mehr Kenntnis nehmen wolle. Es wäre widersprüchlich, wenn der Kantonsrat das Mehrjahresprogramm über die Statistik, welches ein Mosaiksteinchen des Regierungsprogramms bilde, selbst erlassen oder darüber informiert werden wollte.

Zu Botschaft Ziffer 3.3

Baer-Oberuzwil erachtet die Anordnung einer Auskunftspflicht als kaum zielführend, insbesondere weil Daten, die contre-coeur geliefert werden müssten, den Anforderungen von Vollständigkeit und Sorgfältigkeit kaum genügen dürften.

Der **Präsident** schlägt vor, diese Frage bei der Diskussion der einzelnen Gesetzesartikel zu behandeln. Er fragt, ob es richtig sei, dass der Kanton gegenüber verwaltungsexternen Stellen nur in sehr geringem Ausmass Befragungen durchführe und durchführen werde.

Theo Hutter bestätigt, dass dies seiner Einschätzung entspreche. Grundsätzlich sei es eine politische Entscheidung, ob in Zukunft eine andere Haltung entwickelt werde. Allerdings sei durch das Gesetz gewährleistet, dass Befragungen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich seien, wenn alle indirekten Datenbeschaffungen ausgeschöpft seien.

Der **Präsident** leitet über zur Behandlung der einzelnen Gesetzesartikel, inklusive Abschnitt 4 der Botschaft. (Hinweis: Es wird im Folgenden nur auf Artikel eingegangen, zu denen Bemerkungen gemacht wurden).

Art. 4 (I. Allgemeine Bestimmungen, Kantonale Statistik, b) Grundsätze)

Dietsche-Kriessern fragt im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 4, welche Dauer der Aufbewahrung für die Statistik einerseits und die erhobenen Daten andererseits vorgesehen werde.

Theo Hutter erklärt, dass die Auswertungen wie die zugrunde liegenden Daten unbefristet aufbewahrt werden sollen. Dies erlaube es, die Ergebnisse auch später nachzuvollziehen und kritisch zu überprüfen. Da bei einer Datenquelle nie alle Auswertungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden könnten, sei es auch möglich, dass man Jahre später aus historischer Perspektive zu anderen Fragestellungen komme, die zu neuen Auswertungen der Datenquelle führen könnten.

Fässler-St.Gallen möchte wissen, wie damit umgegangen werde, wenn statistische

Ergebnisse politisch nicht genehm seien. Werde mit dem Begriff der Wissenschaftlichkeit sichergestellt, dass es nicht zu einer Überarbeitung in Richtung der politischen Wünschbarkeit komme?

Regierungspräsident Keller stellt fest, dass die Regierung in den letzten zehn Jahren nie eine Anweisung zu einer Änderung einer Statistik gegeben habe. Wenn eine Statistik nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen erarbeitet worden sei, so gebe es keinen Spielraum für eine entsprechende Manipulation.

Eberhard-Halter-St.Gallen betont die Wichtigkeit der Wissenschaftlichkeit. Von besonderer Bedeutung sei dabei, wie man die Fragen stelle.

Theo Hutter hält fest, dass die Frage, was untersucht werden solle, in der Kompetenz der politischen Stellen liege. Wenn die Fragen dann bearbeitet würden, dann müsse dies nach sachlichen Kriterien geschehen, ohne Einmischung von politischer Seite. Was die konkreten Fragestellungen bei einer Befragung angehe, so müsse die Art der Fragestellung dazu beitragen, die Informationsziele zu erreichen. Dies sei eine Frage des statistischen Handwerks.

Tinner-Azmoos weist darauf hin, dass die Regierung das Mehrjahresprogramm erstelle und nicht so dumm sein werde, eine Statistik in Auftrag zu geben, über die sie nachher stolpern würde. Die Angst vor der Manipulation von Ergebnissen relativiere sich deshalb. Er sei zudem überzeugt, dass durch das Mehrjahresprogramm sichergestellt sei, dass die Gemeinden, welche einen grossen Teil der Daten bereitzustellen hätten, kritisch hinterfragen könnten, was alles erhoben und ausgewertet werden solle.

Meile-Bronschhofen fragt, wer garantiere, dass eine zu befragende Stichprobe nicht einseitig gebildet werde, damit das gewünschte Ergebnis resultiere.

Daran anschliessend möchte der **Präsident** wissen, in wie weit eigentliche Meinungsumfragen auch unter das Statistikgesetz fallen.

Theo Hutter hält fest, dass es nicht ausgeschlossen sei, auch einmal eine Meinungsbefragung durchzuführen. Dies könnte der Fall sein, wenn das Informationsziel bestehen würde, man wolle etwas über die Befindlichkeit der Bevölkerung und deren Zufriedenheit mit den politischen Institutionen im Kanton erfahren. Der Kanton Luzern habe eine solche kantonale Bevölkerungsbefragung in sein Statistikprogramm aufgenommen. Wissenschaftliche Grundsätze würden dabei verlangen, dass die Bevölkerung in der Befragung repräsentativ vertreten sei. Wenn man keine Methode fände, um dies zu gewährleisten, dürfte man die Befragung nicht durchführen.

Regierungspräsident Keller weist darauf hin, dass es nicht nur ein Problem der Einflussnahme des Politikers auf den Statistiker geben könne. In der Vergangenheit schon öfter zu reden gegeben habe das entgegengesetzte Problem, nämlich dass der Statistiker in die Darstellung der Statistik politische Wertungen hineingenommen habe. Dies wolle man ebenfalls vermeiden, wie dies in der Botschaft auch ausgeführt werde.

Art. 6 (II. Organisation, Mehrjahresprogramm, b) Zweck)

Bürgi-St.Gallen gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass der wirtschaftliche und wirksame Einsatz der Mittel nicht jedes Mal im Mehrjahresprogramm vorgeschrieben werden müsse, sondern dass diese Grundsätze auch sonst beachtet würden.

Art. 7 (II. Organisation, Mehrjahresprogramm, c) Inhalt)

Dietsche-Kriessern möchte wissen, ob es sich bei Art. 7 um eine abschliessende Aufzählung handle.

Regierungspräsident Keller bestätigt dies.

Art. 8 (II. Organisation, Kantonale Statistikstelle a) Aufgaben innerhalb der Kantonsverwaltung)

Dietsche-Kriessern möchte wissen, wie weit die in Abs. 2 angesprochenen Kompetenzen greifen würden.

Regierungspräsident Keller erklärt, dass es sich um reine verwaltungsinterne Kompetenzen handle, wie dies auch aus dem Randtitel hervorgehe ("Kantonale Statistikstelle a) Aufgaben innerhalb der Kantonsverwaltung"). Konkret bedeute dies insbesondere, dass die fachlich zuständigen Dienststellen mit der Statistikstelle zusammenarbeiten müssten.

Der **Präsident** möchte wissen, welche Überlegungen es für die Konkretisierung der verwaltungsinternen Kompetenzen auf Verordnungsstufe schon gebe.

Regierungspräsident Keller antwortet, dass es noch keinen Entwurf der Verordnung gebe. Hingegen gebe es ein Statistikkonzept, dessen Grundsätze über das Zusammenwirken der Verwaltungsstellen bei der Ausarbeitung der Verordnung wichtig sein werden.

Fässler-St.Gallen hat eine Frage zur organisatorischen Einbindung der Statistikstelle. Statistik sollte ohne politischen Einfluss erarbeitet werden, damit sie die demokratische Funktion erfüllen und der Bürger anhand der statistischen Informationen die Entscheidungen der Regierung überprüfen könne. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es denkbar, die Statistikstelle organisatorisch unabhängiger auszugestalten, beispielsweise mit einer Doppelunterstellung analog zur Finanzkontrolle. Gebe es Beispiele für solche unabhängig ausgestalteten Statistikstellen?

Theo Hutter nennt das Beispiel des Kantons Luzern, der das statistische Amt vor eineinhalb Jahren in eine öffentliche Anstalt überführt habe. Diese Ausgestaltung sei aber nicht durch das Anliegen einer verstärkten Unabhängigkeit zu erklären, sondern durch das Anliegen, nach einer bewegten Geschichte einen Neuanfang zu machen. Sonst sei ihm kein anderer Fall bekannt. Auch das Bundesamt für Statistik sei in einem Departement (Departement des Innern) untergebracht.

Regierungspräsident Keller betont, dass es bei den Statistikstellen sicher nirgends eine Doppelunterstellung analog zur Finanzkontrolle (mit Parlamentsunterstellung) gebe. Er finde es auch sachgerecht, dass die Statistikstelle in einem Departement unterzubringen sei. Im Kanton St.Gallen sei dies aus historischen Gründen das Volkswirtschaftsdepartement, weil die Arbeitsmarktstatistik den Ausgangspunkt gebildet habe.

Graf Frei-Diepoldsau weist darauf hin, dass es bei der Statistik vergleichbar mit den Naturwissenschaften eine hohe Berufsethik gebe und sie deshalb keine Angst vor einer Instrumentalisierung der Statistik habe.

Tinner-Azmoos hält zur organisatorischen Ausgestaltung der Statistikstelle fest, ihm genüge es eigentlich, wenn er als Mitglied des Parlaments auf Anfrage Aufarbeitungen der Statistikstelle erhalten könne und diese nicht nur für die Regierung arbeite.

Art. 11 (III. Datenerhebung, Grundsätze, a) Rechtsgrundlage)

Der **Präsident** fragt zu Bst. a., ob sich "gesetzlich vorgeschrieben" auf die engere (in Gesetz geregelt) oder weitere Auslegung (in Gesetz oder Verordnung geregelt) beziehe.

Tom Zuber antwortet, dass es sich um die weitere Auslegung handle. Hinter der Regelung stehe das Anliegen, den Wildwuchs bei Datenerhebungen einzuschränken. Wesentlich sei dabei, dass eine Regelung vorhanden sei, ob in Gesetz oder Verordnung sei nicht entscheidend.

Kündig-Schlumpf-Rapperswil hat eine Frage zu indirekten Erhebungen von Daten. Sei es möglich, dass das Anklicken von Websites zu statistischen Zwecken verwendet werden könnte?

Theo Hutter hält nach seinem Kenntnisstand personalisierte Websitestatistiken nicht für möglich. Unter den Anforderungen, die bis jetzt an die Fachstelle gestellt würden, gäbe es keinen Anwendungsbereich dafür. Zukünftig sei dies aber nicht generell auszuschliessen. Alle Informationsquellen, die dienlich und ethisch seien, sollten in Betracht gezogen werden können.

Der **Präsident** möchte ergänzend bestätigt haben, dass die Fachstelle solche Daten nicht kommerziell weiter geben würde.

Theo Hutter erklärt, dass die Fachstelle im Moment gar kein solches Datenmaterial habe und er für die öffentliche Statistik auch zukünftig kein Anwendungsfeld sehe.

Art. 13 (III. Datenerhebung, Grundsätze, c) Erhebungsart)

Lendi-Mels fragt, was mit "unverhältnismässigem Aufwand" in Abs. 2 genau gemeint sei.

Theo Hutter erklärt, dass die Nutzbarmachung von Registern auch für die direkt Betroffenen zum Teil mit grossem Aufwand verbunden sein könne. Bei der derzeit laufenden Registerharmonisierung liesse sich der grosse Aufwand mit den zu erzielenden Einsparungen, zum Beispiel bei der Volkszählung, rechtfertigen. Bei anderen Informationszielen könne dies je nachdem aber nicht sinnvoll sein. Möglicherweise könne beispielsweise eine direkte Befragung der Gemeinden auch für diese weniger aufwändig sein als eine indirekte Erhebung, welche für die Gemeinden mit einem grossen Datenaufbereitungsaufwand verbunden sein könne.

Der **Präsident** fragt, wer darüber entscheide, ob eine Erhebung direkt oder indirekt durchgeführt werde.

Regierungspräsident Keller antwortet, dass eine solche Frage im Mehrjahresprogramm zu regeln sei.

Art. 15 (III. Datenerhebung, Mitwirkungspflicht, b) Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung)

Bürgi-St.Gallen möchte im Namen der FDP die Auskunftspflicht auf Befragungen beschränken, bei denen es um politisch prioritär eingestufte Informationsziele gehe. Dieser Gedanke komme in der Formulierung des Artikels nicht zum Ausdruck. Die jetzige Formulierung würde auch eine vollständige Statistik über die Kaninchenzüchter im Kanton St.Gallen abdecken. Um den Gedanke der Bedeutung im Gesetz zu verankern, stelle die FDP folgenden Antrag.

Antrag FDP für geänderten Art. 15:

Die Regierung kann Personen oder Organisationen des privaten oder des öffentlichen Rechts bei Erhebungen zur Auskunft verpflichten, wenn:

- a) einer Statistik erhebliche Bedeutung zukommt;
- b) Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität der Statistik es erfordern.

Lüchinger-Oberriet verweist darauf, dass die CVP bereits in der Vernehmlassung vorgeschlagen habe, Art. 15 durch das Zufügen von unbedingt ("wenn Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik es unbedingt erfordern) zu verschärfen. Er fragt, warum dies in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eingeflossen sei und bringt den entsprechenden Antrag ein.

Antrag CVP für geänderten Art. 15:

Die Regierung kann Personen oder Organisationen des privaten oder des öffentlichen Rechts bei Erhebungen zur Auskunft verpflichten, wenn Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik es unbedingt erfordern.

Tom Zuber erklärt, dass die Eingrenzung auf "unbedingt" als zu stark erachtet worden sei. Der Entscheid für eine Auskunftspflicht werde von der Regierung getroffen, welche kaum unwesentliche Befragungen anordnen werde. Bei einer Eingrenzung auf "unbedingt" wären bei fast jeder Befragung der Diskussion Tür und Tor geöffnet und die Auskunftspflicht nicht mehr durchsetzbar.

Dietsche-Kriessern erinnert daran, dass die SVP schon beim Eintreten ihre Bedenken gegen die Auskunftspflicht geäußert habe. Die SVP begrüße die Anstrengungen von FDP und CVP. Er möchte wissen, ob im Antrag der FDP Bst. a und Bst. b alternativ oder kumulativ seien.

Regierungspräsident Keller erklärt, dass die beiden Punkte klar kumulativ seien.

Kündig-Schlumpf-Rapperswil erklärt, dass das Anliegen von Grüne/EVP/Grünliberale durch den Antrag der CVP abgedeckt sei. Sie möchte aber wissen, ob Befragungen zu einer Belästigung ausarten könnten.

Theo Hutter vertritt die Ansicht, dass es hier um operative Umsetzungsfragen gehe, um Fragen von Anstand und Respekt. Das Gefühl von Belästigung könne aber auch nie gänzlich ausgeschlossen werden.

Lüchinger-Oberriet zieht den CVP-Antrag zugunsten des FDP-Antrags zurück.

Lendi-Mels hat das Anliegen, dass bei den in Bst. b des Antrags FDP genannten Kriterien zusätzlich das Kriterium der Zweckmässigkeit genannt werde. Er sei kürzlich in eine Befragung des Bundesamtes für Statistik geraten, bei welcher verschiedene nicht sinnvoll zu beantwortende Fragen enthalten gewesen seien.

Regierungsrat Keller unterscheidet zwei Elemente. Einerseits brauche es eine bestimmte Bedeutung der Statistik. Dies sei in Bst. a enthalten. Andererseits würden die Art und Weise der statistischen Durchführung mit den Anforderungen von Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität in Bst. b konkretisiert. Eine Verschärfung müsse richtigerweise über Bst. a erfolgen. Er könne sich mit dieser Lösung einverstanden erklären.

Theo Hutter erklärt, dass die erhebliche Bedeutung durch die Politik eingeschätzt werden müsse. Bei der Bildungsstatistik beispielsweise vertrete der Bildungschef des Kantons St.Gallen die Haltung, dass das private Angebot in die Erhebung einbezogen werden müsse, um eine aussagekräftige Bildungsplanung machen zu können.

Der **Präsident** bringt den Antrag FDP zur Abstimmung.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag FDP mit 14 Ja zu 1 Nein (bei 0 Enthaltungen) zu.

Lendi-Mels stellt den Antrag, in Art. 15 auch das Erfordernis der Vernünftigkeit der Fragestellungen aufzunehmen.

Tom Zuber weist darauf hin, dass dieses Anliegen über Art. 15 hinaus gehe, weil es sämtliche Befragungen und nicht nur Befragungen mit obligatorischer Auskunftspflicht betreffe. Sollte das Anliegen berücksichtigt werden, so müsse es an anderer Stelle des Gesetzes Eingang finden.

Der **Präsident** bringt den Antrag Lendi-Mels in folgender Form zur Abstimmung. **Soll es eine Regelung über die Vernünftigkeit der Fragestellungen im Gesetz geben?** (wo dies sinnvollerweise der Fall wäre, bliebe bei einer Annahme des Antrags noch zu klären).

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Lendi-Mels mit 9 Nein zu 4 Ja (bei 2 Enthaltungen) ab.

Art. 18 (III. Datenerhebung, Entschädigung)

Wachter-Bad Ragaz möchte wissen, wie gross der Aufwand sein müsse, damit eine Entschädigung ausgerichtet werden könne.

Tom Zuber präzisiert, es gehe hier vorab um indirekte Erhebungen, bei denen die Datenzusammenstellung für die Betroffenen einen grossen Aufwand verursachen könne. Hingegen sei nicht vorgesehen, das Ausfüllen eines Fragebogens im Rahmen einer Direkterhebung zu entschädigen.

Art. 19 (IV. Veröffentlichung und Verwendung von statistischen Informationen, Veröffentlichung, a) Veröffentlichungspflicht)

Fässler-St.Gallen kritisiert die in Abschnitt 4.4 der Botschaft enthaltene Aussage: "Bei der Erarbeitung von statistischen Informationen und der Festlegung des Zeitpunkts der Veröffentlichung werden die kantonalen Dienststellen, die sich fachlich mit dem Themenfeld befassen, einbezogen." Während der Einbezug bei der Erarbeitung sinnvoll sei, habe der Einbezug bei der Festlegung des Zeitpunkts der Veröffentlichung den Gout des Schubladisierungsvorbehalts. Es bleibe die Frage, wer letztlich über den Zeitpunkt der Veröffentlichung beschliesse.

Der **Präsident** stellt die Frage, was wichtige Gründe sein können, dass die Regierung gemäss Art. 19 den Zugang zu einzelnen statischen Informationen beschränken oder aufheben könne.

Regierungspräsident Keller beruhigt Fässler-St.Gallen, dass es der Regierung nicht darum gehe, aus politischen Gründen statistische Ergebnisse zu schubladisieren. Es könne aber vorkommen, dass eine Statistik eine besondere Bedeutung für die Ausarbeitung einer Vorlage habe. Hier könne es angezeigt sein, mit einer Publikation zuzuwarten und die statistischen Ergebnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorlage zu publizieren. Zur Frage, wann aufgrund von Art. 19 Abs. 3 eine Publikation verhindert werden könnte, gibt Regierungspräsident Keller weiter an Tom Zuber.

Tom Zuber stellt fest, dass der Wunsch nach einem Beispiel schon in der Vernehmlassung geäussert worden sei, aber immer noch nicht erfüllt werden könne. Die Bestimmung sei aufgrund des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens zustande gekommen. Dort sei ausdrücklich der Wunsch geäussert worden, dass bei bestimmten Fällen eine Statistik nicht publiziert werden müsse. Die Projektleitung sei diesem Anliegen aus den in der jetzigen Diskussion schon genannten Gründen kritisch gegenüber gestanden, sei aber letztlich bereit gewesen, mit Art. 19 Abs. 3 einen Notausgang zu bauen. Man müsse aber zugeben, dass man bisher noch keine Fälle gefunden habe, welche diesen Notausgang legitimerweise benützen zu könnten.

Tinner-Azmoos stellt den Antrag, Art. 19, Abs. 3 zu streichen.

Regierungspräsident Keller fragt die Projektleitung, ob andere Statistikgesetze ähnliche Regelungen kennen würden.

Tom Zuber stellt fest, dass sich im Bundesstatistikgesetz eine ähnliche Regelung finde (Art. 18 Abs. 4: "Der Bundesrat kann aus weiteren wichtigen Gründen den Zugang beschränken"). Er

könne nicht sagen, wie weit bei den bestehenden kantonalen Statistikgesetzen ähnliche Formulierungen vorhanden seien.

Kündig-Schlumpf-Rapperswil stellt den Antrag, Art. 19 Abs. 3 zu ersetzen durch: "Die Regierung kann einzelne statistische Informationen aus wichtigen Gründen kommentieren".

Bürgi-St.Gallen verweist darauf, dass die Regierung in einem absoluten Notfall auch gestützt auf das allgemeine polizeiliche Notverordnungsrecht eine Publikation verhindern könnte.

Der **Präsident** nimmt zu den Anträgen Tinner-Azmoos und Kündig-Schlumpf-Rapperswil eine Eventualabstimmung vor.

Die vorberatende Kommission spricht sich in der Eventualabstimmung mit 13 Stimmen für den Antrag Tinner und mit 1 Stimme für den Antrag Kündig-Schlumpf-Azmoos (bei 1 Enthaltung) aus.

Der **Präsident** bringt den Antrag Tinner (Streichung von Art. 19 Abs. 3) zur Abstimmung.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Tinner mit 13 Ja zu 1 Nein (bei 1 Enthaltung) zu.

Fässler-St.Gallen fragt, wer über den Zeitpunkt der Publikation beschliesse.

Theo Hutter antwortet, dass das Gesetz dazu keine Aussage mache und der Regierung die Freiheit gebe, dies in der Verordnung zu regeln.

Regierungspräsident Keller vertritt die Meinung, dass dies nicht im Gesetz geregelt werden könne.

Fässler-St.Gallen äussert sein Unbehagen, dass beispielsweise eine fertig gestellte Statistik zurückgehalten werden könnte, bis eine Volksabstimmung vorüber wäre, die durch die Statistik in der einen oder anderen Weise beeinflusst werden könnte. Dies sei keine Unterstellung, sondern so funktioniere Politik.

Der **Präsident** fragt, wann eine Statistik "fertig" sei.

Theo Hutter stellt fest, dass der Zeitpunkt festgestellt werden könne, wann eine Statistik sachlich als fertiggestellt und in Absprache mit den Fachämtern als qualitätsgesichert betrachtet werden könne. Ab diesem Zeitpunkt könnte eine Statistik publiziert werden.

Dietsche-Kriessern stellt die Frage, ob es etwas bringen würde, wenn man in Art. 19 Abs. 1 formulieren würde "Statistisch Informationen werden nach Beendigung der fachlichen Statistikerarbeit publiziert oder auf andere Weise zugänglich gemacht".

Boppart-Andwil entgegnet, dass man den Zeitpunkt einer Publikation nicht sinnvoll in einem Gesetz regeln könne, der Zeitpunkt einer Publikation hänge von vielen Akteuren ab.

Theo Hutter hat die Einschätzung, dass eine gesetzliche Regelung, wonach eine Publikation stattfinden müsste, wenn der Prozess der sachlichen Erarbeitung abgeschlossen sei, für die Verordnung eine Vorgabe darstellen würde. Es würde bezüglich der internen Organisation ein klarer Pflock eingeschlagen.

Eberhard-Halter-St.Gallen weist darauf hin, dass nicht allgemein gültig definiert werden könne, wann eine Statistik abgeschlossen sei.

Regierungspräsident Keller bekräftigt, dass im Leben nicht alles geregelt werden könne und plädiert dafür, auf eine detaillierte Regelung zu verzichten.

Auf Nachfrage des **Präsidenten** wird kein Antrag zu einer Präzisierung von Art.19 Abs.1 gestellt.

Tinner-Azmoos muss die Sitzung vorzeitig verlassen.

Art. 28 (VI. Schlussbestimmungen, Gebühren)

Der **Präsident** fragt, ob alles, was gedruckt gekauft, auch elektronisch gratis abgerufen werden könne.

Theo Hutter bestätigt dies.

Art. 29 (IV. Schlussbestimmungen, Strafbestimmungen, a) Verletzung der Wahrheits- oder der Mitwirkungspflicht)

Kündig-Schlumpf-Rapperswil fragt, ob für das breite Publikum die Möglichkeit bestehe, auf dem Internetportal Fragen zu stellen.

Theo Hutter erklärt, dass auf dem heutigen Statistikportal (www.statistik.sg.ch) zu allen Themenbereichen Auskunftspersonen aufgeführt seien, die telefonisch oder per Mail kontaktiert werden könnten. Die Auskunftserteilung sei bis zu einem Aufwand von einer Stunde kostenfrei. Die Fachstelle für Statistik verfolge den Qualitätsgrundsatz, dass 95% aller Anfragen innerhalb von 48 Stunden eine erste Antwort erhielten, im Minimum mit der Angabe, in welcher Frist die Beantwortung erfolge.

Dietsche-Kriessern stellt fest, dass die SVP 5000 Franken als hohe Busse betrachte. Die Regelung, "nicht oder nicht richtig erfüllt" scheine der SVP zu hart.

Der **Präsident** stellt die Anschlussfrage, wo sich die Bussenhöhe von maximal 5000 Franken im kantonalen Vergleich einreihe.

Regierungspräsident Keller fügt die Frage an, welche Vorstellung bezüglich einer an Einzelpersonen auszusprechenden Busse bestehe.

Tom Zuber kann die in den Kantonen geltende Bandbreite nicht angeben. Er könne nicht mehr genau sagen, wie man auf die 5000 Franken gekommen sei. Wahrscheinlich habe man sich dabei am Ladenschlussgesetz orientiert. In Bezug auf die Frage von Dietsche-Kriessern verweist er darauf, dass für eine Busse das zusätzliche Erfordernis einer vorgängigen Mahnung bestehe, das versehentliche Nicht-Beantworten einer Erhebung kann nicht gebüsst werden. In Bezug auf die Frage von Regierungspräsident Keller erläutert er, dass es keine Vorstellungen über den Bussentarif bei Einzelpersonen gebe, da eigentlich gar nicht vorgesehen sei, in Einzelfällen eine Strafanzeige zu machen. Die Strafbestimmung solle es aber ermöglichen, im Fall einer organisierten Störaktion, welche die Umfrage wertlos machen könnte, Einzelne herauszupflücken und im Sinn eines Exempels mit Busse zu belegen.

Hug-Muolen möchte wissen, wann konkret Bussen bei einem KMU ausgesprochen würden, das wegen Arbeitsüberlastung noch nicht geantwortet habe.

Theo Hutter antwortet, dass bis jetzt gar keine Möglichkeit zu Bussen bestanden habe. Das jetzige Vorgehen besteht aus Motivation. Das habe aber im Bereich der privaten Bildungsinstitutionen dazu geführt, dass ein Teil nicht antworte. Hier wäre es zukünftig möglich, nach verschiedenen Mahnungen eine Busse auszusprechen. Aus seiner Sicht sei die Verhängung von Bussen gegenüber Institutionen vertretbar, gegenüber Privatpersonen aber nicht sinnvoll. Zwar könne die Statuierung eines Obligatoriums auch bei Privatpersonen

sinnvoll sein, da diese die Motivation erhöhen könne. Hingegen sehe er keinen sinnvollen Einsatz von Bussen gegenüber Einzelpersonen.

Tom Zuber weist darauf hin, dass nicht die Verwaltung die Busse ausspreche, sondern dass eine Verzeigung an die Strafuntersuchungsbehörden erfolgen müsse.

Der **Präsident** äussert die Ansicht, die Feststellung, dass gewisse Fragen einer Erhebung falsch beantwortet werden, müsste logischerweise dazu führen, dass man gar keine Umfrage dazu machen müsste.

Theo Hutter antwortet, dass falsche Antworten oftmals als Widersprüche im Quervergleich der verschiedenen Antworten in Erscheinung träten. Es sei auch Aufgabe der interviewenden Person die "Juxbereitschaft" der Interviewten einzuschätzen.

Nachdem zu den verbleibenden Artikeln keine Wortmeldungen und Anträge mehr erfolgen, leitet der Präsident zur Gesamtabstimmung über.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen (und 0 Enthaltungen, bei 1 Absenz), dem Kantonsrat Eintreten auf und Zustimmung zur Vorlage in der von der vorberatenden Kommission bearbeiteten Version (mit den zwei vorgenommenen Änderungen) zu beantragen.

5. Verschiedenes

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren **Präsidenten**, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

Die vorberatende Kommission überlässt es dem **Departement** und dem **Präsidenten**, die Medien in Form einer Medienmitteilung kurz über das Ergebnis der Kommissionssitzung zu informieren.

Der **Präsident** dankt den Anwesenden für die konzentrierte und speditive Bearbeitung des Geschäfts. Er schliesst die Sitzung um 11.45 Uhr.

St.Gallen, **15. Mai 2010**

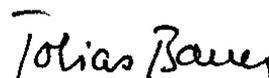
Der Präsident der vorberatenden
Kommission:



Karl Güntzel

St.Gallen, **17. 05. 2010**

Der Protokollführer:



Dr. Tobias Bauer